

AKTENNOTIZ 1

PROJEKT: VBP "Solarpark bei Gaishaus", Wolfegg

DATUM: 07.02.2019

ORT: Landratsamt Ravensburg

TEILNEHMER:

Fr. Knoch, LRA Ravensburg - Bauleitplanung
Fr. Funk, LRA Ravensburg - Wirtschaftsbeauftragte
Fr. Südbeck-Arndt, LRA Ravensburg – Bauleitplanung und Koordination
Hr. Winkler, LRA Ravensburg - Forst
Hr. Müller, Gem. Wolfegg – Bürgermeister
Hr. Klier, Fa. Anumar
Hr. D. Neidl, NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten

THEMA:

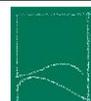
Bearbeitung

A) Stellungnahme Bauleitplanung

- Die zu überplanende Fläche liegt im wassersensiblen Bereich – Im Verfahren ist das Regierungspräsidium zu hören.
- Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern.
- Sollte der Bebauungsplan bzw. die Änderung des FNPs nur befristet gelten ist die Darstellung der Flächenwidmung im FNP schraffiert darzustellen.
- Es liegt eine Alternativenprüfung für eine andere Freiflächenphotovoltaikanlage (Roßberg) aus dem Jahr 2011 vor. Diese soll um den geplanten Standort erweitert werden.
- Der Gebietscharakter soll als zweckgebundenes SO nach § 11 (2) BauNVO festgesetzt werden.
- Sollte eine Nutzungszeitbeschränkung vereinbart werden, wäre diese auch im Durchführungsvertrag festzuhalten.
- Das Schreiben des Regierungspräsidiums von 2010 zum Thema Freiflächenphotovoltaik ist zu beachten

B) Naturschutz/Bodenschutz/Altlasten/Grundwasser

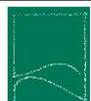
- Siehe beiliegende Stellungnahme LRA.



C) Stellungnahme Forst

- Herr Winkler empfiehlt einen Abstand zwischen Wald und PV-Anlage von 30 m in Anlehnung an die LBO, da für die angrenzenden Waldbesitzer Bewirtschaftungsschwernisse und erhöhte Verkehrssicherungsaufwendungen zu erwarten sind. Wenn der Abstand nicht eingehalten wird, sollte eine Haftungsfreistellung zugunsten der Waldbesitzer, welche angrenzende Grundstücke an die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage besitzen, ausgestellt werden.

NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Sulzbach-Rosenberg, den 11.02.2019, aufgestellt: David Neidl



VBP "Solarpark bei Gaishaus", Wolfegg

Scoping Termin: 7.2.2019

Naturschutz

Fr. Mazenmiller, Tel.: 0751 85-4244

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Gesetzlich geschütztes Biotop, § 30 BNatSchG

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen, nicht erlaubt.

— Im direkten Umfeld befindet sich eine Nasswiese „Kleines Feuchtgebiet westlich Gaishaus“, Nr. 8124-436-0034, welche als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert ist. Um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind PV-Elemente mit max. 6 % Reflexion polarisierten Lichts festzusetzen.

1.2 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33, 34 BNatSchG

Das FFH-Gebiet „Altdorfer Wald, 8124341“ befindet sich ca. 1,3 km südwestlich des Plangebiets.

Wegen der Nähe zum Biotop müssen Festsetzungen zum Insektenschutz getroffen werden (vgl. Ziff. 1.1). Deshalb sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Sonstige anlagenbedingte, betriebsbedingte bzw. baubedingte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen, entsprechend Ziff. 6 des Formblatts zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg, sind aufgrund der Entfernung und der geplanten Nutzung nicht erkennbar.

1.3 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre.

Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft.

Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein.

Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziff. 1.

Landratsamt
Ravensburg

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.

Postfach 1940
88189 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-1905

Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1a BauGB

i. V. m. § 2a BauGB zu berücksichtigen.

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Ravensburg
Konto 48 000 323
(BLZ 650 501 10)

Es muss untersucht werden, ob sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ergeben könnten. Dies betrifft insbesondere ein mögliches Zauneidechsen-Vorkommen am Bahndamm (Beeinträchtigungen möglich insbesondere während der Bauzeit und durch Schattenwurf).

IBAN:
DE87650501100048000323
BIC: SOLADES1RVB

[http://www.
landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)

1.4 Umweltprüfung / Umweltbericht, § 2 Abs. 4 BauGB

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB sind in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Auf die Anlage 1 zum BauGB wird verwiesen. Hierbei ist eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Es wird empfohlen hierzu das gemeinsame Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen anzuwenden.

http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/params_E-1872629188/3239115/Bewertungsverfahren_LKR%20BSK_RV_SIG_Stand%20August%202013.pdf

Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach Vorlage einer entsprechenden Abarbeitung erfolgen.

1.5 Biotopverbund § 21 BNatSchG, § 22 NatSchG

Durch die Bauleitplanung ist der Biotopverbund in der vom Land Baden-Württemberg erarbeiteten Form des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ betroffen. Das Plangebiet liegt teilweise im Suchraum (1.000 m) des Biotopverbundes „Mittlerer Standorte“. Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund sind zu prüfen.

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund>

2. Bedenken und Anregungen

2.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bzw. die E-/A-Bilanzierung ist nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg vorzunehmen.

Bei der Bilanzierung ist zu berücksichtigen, dass durch die PV-Anlagen mit einer Verschattung zu rechnen ist, welche sich auf die Vegetationszusammensetzung auswirken wird. Zudem ist von unterschiedlichen Bodenausprägungen (im Traufbereich der Module Wasser- und Nährstoffanreicherung) auszugehen.

2.2 Landschaftsbild

PV-Module wirken als landschaftsfremde Elemente in der umliegenden Landschaft.

Die verschiedenen baulichen Varianten von Photovoltaikanlagen haben deutlich unterschiedliche Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft. Während bodennahe, flache Modulanlagen häufig einfach in die Umgebung eingebunden werden können, haben hohe Aufständereien oder eigens errichtete Lagerhallen oder dgl. als Modulträger in der Regel erhebliche Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild. Den niederen baulichen Anlagen ist daher der Vorzug zu geben. Um die optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds so gering wie möglich zu halten, ist eine effektive Eingrünung der Photovoltaikanlage vorzusehen. Vor allem die Mindesthöhe der Eingrünung und damit der notwendige Abstand zu den Solarmodulen sind bei der Planung rechtzeitig zu berücksichtigen.

3. Hinweise

3.1 Standortalternativenprüfung

Auf die Standortalternativenprüfung zum FNP „SO Solarpark Roßberg“ wird hingewiesen. Der vorliegende Standort war nicht Bestandteil dieser Untersuchung und sollte entsprechend den damaligen Kriterien noch geprüft werden.

Bodenschutz

Fr. Dr. Schwarz, Tel.: 0751 85-4215

1. Bedenken und Anregungen

§ 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern ebenfalls den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung bei der Planung/ Festsetzungen zur Verringerung des Flächenverbrauchs und des Versiegelungsgrades und bauzeitlichen Minimierungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Ausgleichsbedarf gering zu halten.

Am Standort liegen nach der Bodenschätzung auf Flst. 79 hochwertige Böden mit Bodenzahlen von 50 bis 55 vor. Solche hochwertigen Böden sind vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. D.h. bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen zu vermeiden.

2. Hinweise

Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.

<http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>.

Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.

Altlasten

Fr. Löw, Tel.: 0751 85-4218

Im Geltungsbereich kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster

Grundwasser

Fr. Bloch, Tel.: 0751 85-4269

Keine Anregungen und Bedenken